

# RS OGH 2007/2/21 21R41/07y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2007

## Norm

ZPO §529

EO §7 Abs3

## Rechtssatz

Behauptet eine Partei, bei Zustellung des Zahlungsbefehls unerkannt prozessunfähig gewesen zu sein, handelt es sich dabei um keinen nach dem ZustellG zu prüfenden oder zu beachtenden Umstand; die Zustellung ist vielmehr als formell wirksam anzusehen und führt zu formeller Rechtskraft der Entscheidung. Einen derartigen Mangel kann die Partei daher mit Nichtigkeitsklage nach § 529 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ZPO, nicht aber mit einem Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung nach § 7 Abs. 3 EO geltend machen.

Aktivzitate: 1 Ob 6/01s = SZ 74/200 (verst. Senat)

6 Ob 127/03z

5 Ob 261/05a

4 Ob 182/06b

## Entscheidungstexte

- 21 R 41/07y  
Entscheidungstext LG St. Pölten 21.02.2007 21 R 41/07y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000064

## Dokumentnummer

JJR\_20070221\_LG00199\_02100R00041\_07Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>